

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 19. Dezember 1864.)

Der Bundesrath hat seine Departemente in nachstehender Weise für das Jahr 1865 vertheilt:

### 1. Politisches Departement.

Vorsteher: Herr Bundespräsident Dr. Schenk.  
Stellvertreter: " Vizepräsident Knüsel.

### 2. Departement des Innern und des Bauwesens.

Vorsteher: Herr Bundesrath Dr. Dubz.  
Stellvertreter: " Bundespräsident Dr. Schenk.

### 3. Justiz- und Polizeidepartement.

Vorsteher: Herr Vizepräsident Knüsel.  
Stellvertreter: " Bundesrath Fornerod.

### 4. Militärdepartement.

Vorsteher: Herr Bundesrath Fornerod.  
Stellvertreter: " " Challet-Benel.

### 5. Finanzdepartement.

Vorsteher: Herr Bundesrath Challet-Benel.  
Stellvertreter: " " Naeff.

### 6. Handels- und Zolldepartement.

Vorsteher: Herr Bundesrath Frey-Herosée.  
Stellvertreter: " " Dr. Dubz.

### 7. Postdepartement.

Vorsteher: Herr Bundesrath Naeff.  
Stellvertreter: " " Frey-Herosée.

Behufs Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 30. September d. J., betreffend die Rechtsstellung der Israeliten \*), hat der Bundes-

\*) Siehe eidg. Gesefzammlang, Band VIII, Seite 162.

rath beschlossen, an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreis Schreiben zu erlassen.

„Tit. I

„Die h. Bundesversammlung hat bei Genehmigung der Schweizerisch-französischen Verträge vom 30. Juni 1864 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Bundesrath ist eingeladen, der Bundesversammlung so bald „möglich Bericht und Anträge zu hinterbringen, zu dem Zwecke, die in „Art. 41 und 48 der Bundesverfassung gewährleisteten Rechte von dem „Glaubensbekenntnisse der Bürger unabhängig zu machen.“

„Der in dieser Schlußnahme bezeichnete Zweck läßt sich auf zwei verschiedenen Wegen erreichen.

„Der einfachste Weg wäre der einer sachbezüglichen Revision jener Artikel der Bundesverfassung.

„Da indeß die Anbahnung einer Revision der Bundesverfassung ein Schritt von sehr großer Wichtigkeit ist, so hält der Bundesrath es für seine Pflicht, auch den zweiten möglichen Weg ins Auge zu fassen und den hohen Kantonsregierungen die Möglichkeit zu gewähren, ihre Ansicht hierüber zu äußern.

„Der zweite Weg wäre nämlich der eines freiwilligen Verzichtes der Kantone auf das ihnen nach Art. 41 und 48 der Bundesverfassung zustehende Recht, zu Ungunsten der Rechtsstellung der schweizerischen Nichtchristen gewisse beschränkende Bestimmungen hinsichtlich der Niederlassung und der Gesetzgebung, sowie des gerichtlichen Verfahrens aufstellen zu dürfen.

„Es ist nun zwar möglich, daß die Betretung dieses zweiten Weges in einzelnen Kantonen auf große Schwierigkeiten stoßen dürfte, und der Bundesrath ist keineswegs gewillt, den betreffenden Kantonen solche Schwierigkeiten zu bereiten. Das gegenwärtige Kreis Schreiben hat vielmehr nur den Zweck, die h. Kantonsregierungen zu veranlassen, die Frage ihrerseits mit Unbefangenheit zu prüfen, wenn möglich diesen zweiten Weg zu betreten, im Falle größerer Schwierigkeiten aber durch Darlegung ihrer kantonalen Verhältnisse der Bundesbehörde die Möglichkeit zu gewähren, mit voller Sachkenntniß die weitem Beschlüsse zu fassen.

„Ueber die materielle Seite der vorliegenden Frage glaubt der Bundesrath sich zur Zeit auf wenige Bemerkungen beschränken zu dürfen.

„Der Bund hat bekanntlich kraft des ihm nach Art. 8 der Bundesverfassung zustehenden Rechts, im Wege von Staatsverträgen die Verhältnisse der Ausländer zur Schweiz ordnen zu dürfen, die Franzosen ohne Unterschied der Religion zur Niederlassung in der Schweiz berechtigt.

„Kraft des mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Staatsvertrags vom 31. Oktober 1863 treten auch die Badenser mit dem Zeit-

punkte der Inkraftsetzung der schweizerisch-französischen Verträge in die gleichen Rechte ein.

„Ferner unterliegt schon jetzt keinem Zweifel, daß für den neu projektirten Handelsvertrag mit Italien die nämliche Rechtsstellung zu Gunsten der Italiener verlangt wird.

„Ganz ohne Zweifel werden auch Nordamerika, England und Belgien, mit denen wir schon jetzt in Vertragsverhältnissen stehen, wie Holland und Deutschland, mit welchen neue Unterhandlungen sich in nächster Zeit eröffnen werden, die gleiche Rechtsstellung für ihre nationalen Angehörigen, wie die Franzosen, verlangen und erhalten.

„Im Weiteren ist Ihnen, Tit., bekannt, daß der Gang der Gesetzgebung im Innern der Schweiz selbst der Gleichheit der Rechtsstellung aller Schweizerbürger ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses günstig gewesen ist. Die eidgenössischen Behörden erklärten wiederholt, daß allen Schweizerbürgern die politischen Rechte und das Recht des freien Verkehrs absolut gewährt werden müssen, wie sie dieselben auch bezüglich der Militär- und Steuerpflicht für gleiche Leistungen in Anspruch nehmen. Auch hat eine größere Anzahl von Kantonen den schweizerischen Israeliten bereits das freie Niederlassungsrecht eingeräumt.

„Nach der Volkszählung von 1860 war die Zahl der damals in der Schweiz befindlichen Israeliten im Ganzen 4216. Von diesen waren kaum viel mehr als die im Kanton Aargau wohnhaften 1538 wirkliche Schweizerbürger, somit bloß ungefähr  $\frac{1}{3}$  der Gesamtzahl. Von den dem Kanton Aargau angehörigen Israeliten aber, welche für die vorliegende Frage sonst einzig in Betracht kommen, sibt nach jener Volkszählung weitaus die größte Zahl in ihren Heimatgemeinden, nämlich 850 in Oberendingen und 448 in Lengnau. Es reduziert sich daher thatsächlich die Zahl der aargauischen Israeliten, welche in andern Kantonen sich niederlassen, auf eine ziemlich beschränkte Zahl von Personen.

„Unter solchen Umständen ist der materielle Werth des in Art. 41 und 48 den Kantonen eingeräumten Rechts zur Zurücksetzung der nicht-christlichen Schweizerbürger von keiner wesentlichen Bedeutung mehr, und es ist gewiß der Moment da, um mit dem letzten verhältnismäßig unbedeutenden Reste eines Ausnahmeverhältnisses, welches den schönen Grundsatz der Rechtsgleichheit verunstaltet, vollends aufzuräumen.

„Wäre es den hohen Kantonsregierungen möglich, im Wege eines freiwilligen Verzichtes dieses Resultat zu erzielen, so wäre dieß ohne Zweifel diejenige Lösung der Frage, welche auch am meisten innere Befriedigung gewähren dürfte. Stellen sich einer solchen Lösung jedoch äußere Schwierigkeiten in den Weg, so werden die Bundesbehörden unzweifelhaft lieber den erstangedeuteten Weg betreten, als das anormale Verhältniß noch länger fortbestehen lassen.

„Indem wir Sie schließlich ersuchen, mit Rücksicht auf die im Postu-

late der h. Bundesversammlung gewünschte Beförderung der Sache und Ihre Ansichten und Entschliessungen möglichst bald zur Kenntniß bringen zu wollen, ergreifen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

---

Der Bundesrath hat die Errichtung von öffentlichen Eisenbahntelegraphenbüreaux in den Eisenbahnstationen zu Langnau, Zäziwyl und Münsingen beschlossen und sein Postdepartement ermächtigt, mit den Verwaltungen der Zentralbahn und der bernischen Staatsbahn bezügliche Verträge abzuschließen.

---

Der Bundesrath ernannte zum eidg. Stabssekretär: Hrn. Marc Etienne Ducrest, von Chardonne (Waadt), in Lausanne.

---

(Vom 23. Dezember 1864.)

Der Bundesrath wählte  
als II. Trompeter-Instruktor  
für die Scharfschützen: Hrn. Kaver Bloch, von Liestal, in Enge  
bei Zürich;

„ Chef des Telegraphen-  
büreaux in Chur: „ Melchior Koch, von und in Chur,  
bisch. I. Telegraphist  
dieselbst;

„ Postkommis in Chaux-de-Fonds: Hrn. Paul Bourquin, bisch.  
Briefträger, von und in  
Sonvillier (Bern);

„ „ „ Neuenburg: „ Frig Diez, von Evillard  
(Bern), bisch. Postge-  
hilfen in Neuenburg.

---

Nach Mittheilungen, welche dem Bundesrathe von Seite der eidgenössischen Rätthe gemacht wurden, ist über die Petition des Hrn. Dr. Fisl er in Zürich, betreffend Prägung schweizerischer Goldmünzen, vom Ständerath am 6. und vom Nationalrath am 12. Dezember 1864 Nichteintreten beschlossen worden.

Der Rekurs des Alexander Bigler in Biel und des Jakob Hausmann in Männedorf, in Forumsanständen mit Lisette Leuenberger von Dürrenroth, wurde vom Ständerathe am 7. und vom Nationalrathe am 14. dies abgewiesen.

Ebenso wurde der Rekurs von J. A. Chevalier und Konforten in Genf, betreffend ungleiche Behandlung vor dem Gesetze, abgewiesen vom Nationalrathe am 10. und vom Ständerath am 15. dies.

Die Motion des Hrn. Nationalrath Joos von Schaffhausen, in Sklavensachen, ist am 10. Dezember d. J. vom Nationalrath abgelehnt worden; ebenso die Motion des Hrn. Nationalrath Bernet von St. Gallen, betreffend den Vorkurs am eidg. Polytechnikum, am 12. Dezember vom Nationalrathe. Ebenfalls abgelehnt wurden vom Ständerathe die Motionen:

- 1) des Hrn. Ständerath v. Ziegler von Schaffhausen, betreffend die Wahl der Geschäftsprüfungscommission (6. Dezember), und betreffend die Militärstrafrechtspflege (9. Dezember);
- 2) des Hrn. Oberst Dengler, betreffend Uebnahme der Infanterieinstruktion durch den Bund (9. Dezember).

---

## I n s e r a t e.

---

### ☞ Bekanntmachung.

---

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das Schweiz. Bundesblatt auch für das Jahr 1865 bloß Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird wie bisher enthalten: Alle wichtigern Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft, Auszüge aus deren Verhandlungen und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.12.1864
Date	
Data	
Seite	369-373
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 640

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.